

Abgeltung von im Rahmen von Klassenfahrten geleisteter Mehrarbeit Antragsmuster für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

.....
(Vorname, Name)

.....
(Personalnummer)

.....
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

An das
Staatliche Schulamt

auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

(I) Seit

oder

In der Zeit vom bis

bin ich/war ich teilzeitbeschäftigt im Umfang von Pflichtstunden.

In der Zeit vom habe ich im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit im Rahmen von Klassenfahrten geleistet. An Tagen war ich wie eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft eingesetzt. Eine genaue Aufstellung ist als Anlage beigelegt.

Der Umfang der geleisteten Mehrarbeit ergibt sich aus dem in Pflichtstunden ausgedrückten vergüteten Umfang meiner Teilzeitbeschäftigung und der Pflichtstundenzahl bei Vollbeschäftigung.

Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

I. Hiermit beantrage ich deshalb zunächst die Gewährung von Zeitausgleich.

Im Falle der Gewährung von Zeitausgleich erwarte ich eine konkrete Entscheidung darüber, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang ich von welchen ansonsten bestehenden Dienstpflichten zeitäquivalent zum Umfang der geleisteten Mehrarbeit entbunden werde.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich eine Entscheidung, es werde Dienstbefreiung in unterrichtsfreien Zeiten gewährt, nicht als effektiven und äquivalenten Zeitausgleich akzeptieren werde.

2. Vorsorglich beantrage ich

für den Fall, dass Zeitausgleich in der oben genannten Form zum Beispiel aus pädagogischen und/oder schulorganisatorischen oder sonstigen Gründen nicht gewährt werden kann/soll, eine finanzielle Abgeltung in Höhe zeitanteiler Besoldung aus der Besoldungsgruppe A

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages unter Angabe des Aktenzeichens des Verwaltungsvorgangs. Falls Sie den Antrag nicht positiv entscheiden wollen, beantrage ich den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

Begründung

Nach gefestigter Rechtsprechung ist anerkannt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen von Klassenfahrten „voll“, das heißt in gleichem Umfang, eingesetzt sind wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, Mehrarbeit leisten, aus der sich ein Anspruch auf „Abgeltung“ ergibt. Nach Ansicht des BVerwG besteht der Abgeltungsanspruch zunächst in Form von Zeitausgleich.

Allerdings ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerwG, Entscheidung vom 30.09.2004 (2 C 50.03) und vom 27.02.2007 (2 B 76.06) und insbesondere auch aus der Rechtsprechung des EuGH zum Diskriminierungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, zwingend, dass eine tatsächliche zeitliche Entlastung erfolgen muss.

Hierauf bezieht sich der unter Nr. 1 gestellte Antrag.

Findet kein Zeitausgleich statt, so ist nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, dem Urteil des VG Darmstadt vom 15.01.2009 (I K 518/08.Da) und dem Beschluss des Hessischen VGH vom 11.09.2009 (I A 730/09.Z) die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten zu vergüten.

Hierauf bezieht sich der unter Nr. 2 gestellte Antrag.

Die im Rahmen einer Klassenfahrt geleistete Mehrarbeit liegt immer oberhalb der Grenze von drei Stunden im Monat. Bei dieser Konstellation ist durch die Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 06.12.2007 (C – 300/06 – Voß) und durch das Urteil des BVerwG vom 13.03.2008 (2 C 128.07) rechtskräftig und abschließend entschieden, dass der Anspruch auf Vergütung in Höhe anteiliger Besoldung besteht. In den genannten Verfahren ging es zwar um Mehrarbeit in Form von zusätzlichem Vertretungsunterricht. Für die Frage der **Höhe des Vergütungsanspruchs** ist diese Rechtsprechung jedoch in vollem Umfang auch auf den Fall der Vergütung von Mehrarbeit im Rahmen von Klassenfahrten anzuwenden.

.....
Unterschrift

Anlage